



Konzessionsvertrag Tabakfachgeschäft

1. Vorbemerkung

Lesen Sie bitte als erstes das Dokument „Informationsschreiben“ durch.

Die Ausschreibung richtet sich an alle Personen, unabhängig von ihrem Geschlecht. Zur Vermeidung juristischer Unklarheiten verwendet dieser Konzessionsvertrag immer die jeweiligen generischen Formen von Personenbezeichnungen (der Bieter, die Person, das Mitglied, ...).

2. Vertragsparteien

Vertragsparteien sind

einerseits die **Monopolverwaltung GmbH** (kurz „MVG“), als Auftraggeber,
sowie

andererseits der im Vergabeverfahren ermittelte Unternehmer, als Auftragnehmer (kurz „Trafikant“).

3. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die selbständige Führung eines Tabakfachgeschäftes (kurz „Trafik“) als Dienstleistungskonzession nach den Bestimmungen dieses Vertrages sowie den Vorgaben des Tabakmonopolgesetz 1996 (TabMG), BGBl. Nr. 830/1995 idF BGBl. Nr. 44/1996 (DFB), in der jeweils geltenden Fassung.

4. Vertragsbestandteile

Der Dienstleistungskonzessionsvertrag zum Betrieb eines Tabakfachgeschäftes (kurz „Konzessionsvertrag“) besteht aus den nachstehenden Bestandteilen, die einen integrierenden Vertragsbestandteil bilden und nach Maßgabe folgender Reihenfolge gültig sind:

1. diesem **Konzessionsvertrag Tabakfachgeschäft**,
2. dem unterfertigten **Angebotsblatt** des Trafikanten,
3. dem **TabMG**,

4. der **Mindestverkaufs- und Rahmenzeitregelung** für das gegenständliche Bundesland, sowie
5. der aktuellen **Entgeltordnung der MVG** gem. § 16 TabMG.

5. Absolvierung der Trafikakademie (Tabakfachhändlerseminar)

Der Trafikant ist verpflichtet, die Trafikakademie (Basismodul) zu absolvieren und erfolgreich abzuschließen. Soweit der Trafikant die Trafikakademie bereits absolviert hat oder bereits vor dem Abschluss dieses Konzessionsvertrages Inhaber eines Tabakfachgeschäftes war, gilt aufgrund der nachweislichen Vorerfahrungen die Pflicht zur Absolvierung der Trafikakademie bereits als erfüllt.

Gegenstand des Basismoduls ist die zielgerichtete Vermittlung von Grundlagenwissen in praktischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Belangen für einen erfolgreichen Start als Trafikant.

Die Ausbildung besteht aus folgenden Teilen:

1. Vorbereitungstage in einer Schulungstrafik
2. Theoretische Ausbildung
3. Ausbildungstage bei einem Ausbildungstrafikanten

Vor dem erfolgreichen Abschluss des Basismoduls der Akademie ist der Trafikant nicht zur Führung der Trafik berechtigt. Alle Teile des Basismoduls müssen jeweils erfolgreich abgeschlossen werden. Der Trafikant ist verpflichtet, die Akademie mindestens 14 Tage vor dem geplanten Betriebsbeginn erfolgreich abzuschließen, ansonsten endet der Konzessionsvertrag automatisch gemäß Punkt 9.

5.1. Vorbereitungstage in einer Schulungstrafik

Die ersten Praxistage bieten eine Ausbildung in den Grundfertigkeiten eines Trafikanten (Kassensystem, Zeitungen, Lotterierprodukte, Jugendschutzbestimmungen).

Dauer der praktischen Ausbildung: 16 Stunden.

Erfolgreicher Abschluss dieses praktischen Teils: Durchgehende Präsenz an den vereinbarten Schulungstagen und Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen für Trafikanten.

5.2. Theoretische Ausbildung

Die theoretische Grundausbildung umfasst die Bereiche

- Monopolrecht;



- Arbeitsrecht;
- Wirtschaftliches Denken;
- Buchhaltung/Bilanz/Belegwesen;
- Kundenkommunikation;
- Rohtabakschulung;
- Warenkunde;
- Barrierefreiheit/Förderwesen und
- Sicherheit in der Trafik.

Art und Dauer der theoretischen Ausbildung: Präsenzveranstaltung mit Anwesenheitspflicht (acht Tage in einem Seminarhotel).

Erfolgreicher Abschluss des theoretischen Teils: Schriftliche Prüfung (Single-Choice-Test), Dauer eine Stunde, 40 von 60 Fragen müssen richtig beantwortet sein. Es sind höchstens zwei Antritte zulässig.

5.3. Ausbildungstage bei einem Ausbildungstrafikanten

Diese praktische Ausbildung bietet in einer von rund 100 Ausbildungstrafiken eine Einschulung im Tabakwarenbestellmanagement, Planung von Nebenartikel- und Dienstleistungssortiment, Kassaführung mit Warenbewirtschaftung, computerunterstützte Zeitschriftenverwaltung, optimierte Automatenbetreuung, Tipps zu Buchhaltung und Belegmanagement und praktische Umsetzung der Jugendschutzbestimmungen.

Dauer der praktischen Ausbildung: Mindestens 16 Stunden, maximal 40 Stunden, je nach Einschulungsbedarf beim Trafikanten.

Erfolgreicher Abschluss dieses praktischen Teils: Der Ausbildungstrafikant bewertet die aktive Teilnahme des Trafikanten und das gezeigte Verständnis für die praktischen Herausforderungen in der Trafikführung in folgenden Kategorien nach dem Schulnotenprinzip:

- Pünktlichkeit
- Erscheinungsbild
- Aufnahmefähigkeit
- Aufmerksamkeit
- Persönliches Engagement
- Kaufmännisches Verständnis
- Kaufmännische Fertigkeiten
- Praktisches Umsetzungsvermögen
- Umgang mit den Kunden
- Rhetorische Fähigkeiten/Ausdrucksweise

Werden zwei oder mehr Kategorien mit „5“ beurteilt, gilt dieser praktische Teil als nicht bestanden. Die Beurteilung ist dem Trafikanten auszuhändigen. Im Fall einer negativen Beurteilung kann die praktische Ausbildung gegen Zahlung von 800 Euro zzgl. 20 % USt. einmalig wiederholt werden.

6. Übernahme der Trafik

Der Trafikant hat das Unternehmen des bisherigen Inhabers der Trafik (kurz der „Vorgänger“) zu übernehmen. Die Übernahme erfolgt durch zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Trafikanten und dem Vorgänger (Unternehmenskaufvertrag) oder durch Einantwortung (Erwerb von Todes wegen). Die MVG ist nicht Partei dieses Rechtsgeschäftes und an dessen Erstellung nicht beteiligt. Der Kaufpreis eines Unternehmenskaufvertrages ist laut dem von der MVG im Vorfeld erstellten und den Vertragsparteien zur Verfügung gestellten Schätzgutachten festzulegen. Das Rechtsgeschäft ist so abzuschließen, dass die Übergabe des Unternehmens auf den Tag fällt, mit dem der Trafikant den Betrieb der Trafik beginnt. Gegebenenfalls sind neben der Übernahme des Unternehmens Verträge mit dem Eigentümer bzw. dem Verfügungsberechtigten des Geschäftslokals abzuschließen. Eine Kopie des Rechtsgeschäftes zur Übernahme des Unternehmens ist mindestens 14 Tage vor dem geplanten Betriebsbeginn der MVG als Nachweis der Verfügbarkeit des Standortes vorzulegen.

Grundsätzlich ist der Betrieb der Trafik an dem im Angebotsblatt genannten geplanten Betriebsbeginn zu starten. Sofern zwischen dem Zuschlag dieses Konzessionsvertrages und dem geplanten Betriebsbeginn weniger als 8 volle Monate verbleiben, ist der Trafikant berechtigt, bis 14 Tage vor dem geplanten Betriebsbeginn den Start entsprechend zu verschieben. In diesem Fall gilt der vom Trafikanten gewählte neue Stichtag als geplanter Betriebsbeginn. Dieser Tag darf jedenfalls nicht später als 8 Monate nach dem Zuschlag angesetzt werden.

Ansonsten ist eine Abweichung vom geplanten Betriebsbeginn grundsätzlich nicht vorgesehen, kann aber im Einvernehmen zwischen dem Trafikanten, dem Vorgänger und der MVG vereinbart werden.

Startet die Tätigkeit des Trafikanten nicht mit geplantem Betriebsbeginn, endet der Konzessionsvertrag automatisch gemäß Punkt 9.

Der Abschluss dieses Konzessionsvertrages begründet gemäß § 2 des Wirtschaftskammergesetzes 1998, BGBl I 103/1998 in der jeweils gültigen Fassung, die Zugehörigkeit zum örtlich zuständigen Landesgremium der Tabaktrafikanten.

7. Betrieb der Trafik

Der Trafikant verpflichtet sich, für die Dauer des Konzessionsvertrages den Verkauf von Monopolprodukten im Sinne des § 1 TabMG an dem im Angebotsblatt festgelegten Standort zu übernehmen.

Das Recht und die Pflicht zum Betrieb der Trafik beginnen erst mit Erreichen des geplanten Betriebsbeginns unter den Bedingungen, dass der Trafikant bis zu diesem Zeitpunkt das Basismodul der Trafikakademie gemäß Punkt 5 erfolgreich absolviert hat und die Übernahme der Trafik gemäß Punkt 0 dieses Konzessionsvertrages rechtzeitig abgeschlossen wurde. Davor ist ein Betrieb der Trafik aufgrund dieses Konzessionsvertrages nicht möglich.

Monopolprodukte dürfen ausschließlich von **Großhändlern** gem. § 6 Abs. 1 TabMG bezogen werden. Gelangen dem Trafikanten Fälle von unbefugtem Tabakwarenverkauf zur Kenntnis, hat er dies der Monopolverwaltung unverzüglich zu melden.

Die Meldung an die Tabakwarengroßhändler durch die MVG gem. § 15 Abs. 2 TabMG erfolgt spätestens 7 Tage vor dem geplanten Betriebsbeginn, sofern alle vertraglichen Bedingungen erfüllt sind.

7.1. Verlegung und Neueinrichtung der Trafik

Der Trafikant hat das Geschäftslokal am vorgegebenen Standort in einen für den Betrieb eines Tabakfachgeschäftes geeigneten Zustand zu bringen. Dafür sind die notwendigen Verträge mit dem Eigentümer bzw. dem Verfügungsberechtigten vom Trafikanten selbständig abzuschließen und insbesondere auch die notwendige Geschäftseinrichtung und das Inventar zu besorgen. Vor Beauftragung der Geschäftseinrichtung hat der Trafikant die Pläne und Visualisierungen der MVG vorzulegen und von ihr freigeben zu lassen. Der Abschluss der Einrichtung ist mindestens 14 Tage vor dem geplanten Betriebsbeginn am neuen Standort der MVG zu melden.

Der Trafikant ist verpflichtet, die Trafik innerhalb von sechs Monaten in das Geschäftslokal Top Allee 16 im Erdgeschoss beim Eingang 6 der SCS zu verlegen.

Die Einrichtung der Trafik am neuen Standort hat sowohl für Kunden, als auch für Mitarbeiter, vollständig barrierefrei zu erfolgen und ist nach ÖNORM B 1600 auszugestalten. Bei Renovierungen des Lokals durch den Trafikanten müssen allfällige Novellierungen der ÖNORM wiederum berücksichtigt werden.

Sofern nicht bereits von der Norm umfasst, sind jedenfalls Mindestabstände der Möbel für Rollstuhlfahrer zu berücksichtigen. Mindestens ein Kassensarbeitsplatz muss rollstuhltauglich sein (Höhe, Unterfahrbarkeit). Weiters müssen

Bodenleitlinien für sehbehinderte Menschen angebracht werden. Die Trafik ist mit Kommunikationshilfsmitteln für die verbreitetsten Behinderungsarten nach dem jeweiligen Stand der Technik (jedenfalls Kassasystem mit Sprachausgabe/ScreenReader, Induktionshöranlagen) auszustatten. Ebenso ist die Raumakustik so auszugestalten, dass Geräusche reduziert werden. Die Ausleuchtung des Trafiklokals ist in Hinblick auf Menschen mit Sehbehinderungen zu optimieren.

Bei der Gestaltung der Einrichtung hat der Trafikant hinsichtlich des Verkaufspults und sämtlichen Bereichen hinter dem Verkaufspult ausreichend Platz vorzusehen, damit jederzeit eine zusätzliche, nicht für den Normalbetrieb notwendige Person zu Praktikums- und/oder Ausbildungszwecken mitarbeiten kann (siehe unten).

7.2.1 Beschäftigungspflicht begünstigter Behinderter

Der Trafikant verpflichtet sich, während der gesamten Laufzeit dieses Vertrags unabhängig von der Anzahl seiner Beschäftigten zumindest eine Person mit dem Status eines begünstigten Behinderten im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG) in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis im Vollzeitausmaß zu beschäftigen.

Erwirtschaftet der Trafikant in einem Kalenderjahr einen vom Großhandel an die MVG gemeldeten Bruttoumsatz mit Tabakwaren von über EUR 2,5 Mio., so erhöht sich die gegenständliche Beschäftigungspflicht ab dem Folgejahr um 0,5 Vollzeitäquivalente. Die Beschäftigungspflicht erhöht sich für jeden voll erreichten zusätzlichen Bruttoumsatz von EUR 500.000 über EUR 2,5 Mio. ab dem Folgejahr um weitere 0,5 Vollzeitäquivalente. So sind beispielsweise bei einem Bruttoumsatz mit Tabakwaren von EUR 4,1 Mio. im Folgejahr insgesamt drei Vollzeitäquivalente von Personen mit dem Status eines begünstigten Behinderten zu beschäftigen.

Die Beschäftigungspflicht kann auch durch mehrere Personen erfüllt werden, sofern deren gesamtes Beschäftigungsausmaß in Summe dem jeweils vorgeschriebenen Vollzeitäquivalent entspricht.

7.2.2 Bereitstellung von Praktikums- bzw. Ausbildungsplätzen

Der Trafikant verpflichtet sich weiters, während der gesamten Vertragslaufzeit einen geeigneten Praktikums- oder Ausbildungsplatz zur Verfügung zu stellen, der von durch die MVG oder von dieser benannten Organisationen vermittelten Personen im Rahmen arbeitsmarktpolitischer Fördermaßnahmen (z.B. arbeitsplatznahe Qualifizierung) genutzt werden kann.

Die Bereitstellung eines Praktikums- oder Ausbildungsplatzes ist während der gesamten Vertragslaufzeit ununterbrochen sicherzustellen.

Etwaige im Zusammenhang mit einem Praktikum oder einer Ausbildungsmaßnahme anfallende Nebenkosten, insbesondere Ausbildungsbeiträge bis zu einem Höchstbetrag von EUR 1.000 pro Monat, sind vom Trafikanten zu tragen.

7.2.3 Schnuppertage

Der Trafikant verpflichtet sich darüber hinaus, bis zu 60 Schnuppertage pro Jahr für Interessenten anzubieten und durchzuführen. Die Zuteilung der Teilnehmer erfolgt ausschließlich durch die MVG.

Schnuppertage können von Personen absolviert werden, die Interesse an der Tätigkeit als Trafikant haben. Schnuppertage können ferner von Mitarbeitern der MVG sowie von sonstigen Personen absolviert werden, die ein berechtigtes Interesse daran haben, die Arbeitsweise einer Trafik kennenzulernen.

Die Dauer der Schnuppertage richtet sich nach dem Interesse des Teilnehmers und kann bis zu einer Woche betragen. Ziel der Schnuppertage ist es, dem Interessenten einen Einblick in die wesentlichen Aspekte der Führung einer Trafik zu ermöglichen und dadurch eine realistische Einschätzung dieses Berufsfeldes zu vermitteln.

Nach Abschluss der Schnuppertage hat der Trafikant dem Teilnehmer ein mündliches Feedback zu erteilen. Darüber hinaus hat der Trafikant der MVG binnen sieben Tagen eine kurze schriftliche Bewertung per E-Mail zu übermitteln. Gegenstand dieser Bewertung sind insbesondere das Interesse des Teilnehmers an der Tätigkeit als Trafikant sowie dessen Engagement und Mitwirkung während der Schnuppertage.

7.2.4 Vertragsstrafe und Nachweispflichten

Bei Verletzung der Verpflichtungen gemäß Abs. 1 bis 3 ist die MVG berechtigt, eine Vertragsstrafe in Form einer Geldbuße gemäß § 29 Abs. 1 Z 2 TabMG 1996 einzuheben. Diese beträgt

- für die Beschäftigungspflicht gemäß 7.2.1 je nicht erfülltem Vollzeitäquivalent und Monat der Nichterfüllung,
- für die Bereitstellungspflicht gemäß 7.2.2 je Monat der Nichterfüllung sowie
- für jeden verweigerten Schnupperpraktikanten gemäß 7.2.3

jeweils den doppelten Höchstsatz der Ausgleichstaxe gemäß § 9 Abs. 2 BEinstG (derzeit EUR 1.024,00).

Wird die Verpflichtung gemäß 7.2.1 nur teilweise erfüllt, sind sowohl die Erfüllungspflicht als auch die Vertragsstrafe aliquot nach dem tatsächlich erbrachten Beschäftigungs- bzw. Ausbildungsausmaß zu berechnen. Die Vertragsstrafe ist daher nur für jene Wochenstunden zu entrichten, die zur vollständigen Erfüllung der Verpflichtung fehlen.

Der Trafikant hat der MVG bis spätestens 1. März des jeweiligen Folgejahres geeignete Nachweise über die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Abs. 1 und 2, insbesondere Jahreslohnzettel, Beschäftigungsnachweise oder Ausbildungsnachweise, zu übermitteln. Werden die Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig erfüllt, ist dies der MVG bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich bekanntzugeben.

7.3. Jugendschutz

Für Jugendliche bestehen in verschiedenen Gesetzen Altersgrenzen, ab denen der Erwerb von sensiblen Genusswaren zulässig ist. Für den Erwerb von Tabakwaren sind das die jeweils geltenden Landesgesetze.

Der Trafikant ist gem. § 24 Abs. 4 TabMG bei der Abgabe von Monopolprodukten und anderen Waren, für die ein gesetzliches Schutzalter vorgesehen ist, zur **Altersverifikation** verpflichtet, soweit das Erreichen des Schutzalters nicht offenkundig ist.

Sofern der Zugang von Minderjährigen zu Tabakwarenautomaten nicht ausgeschlossen ist, ist der Trafikant dazu verpflichtet, diese mit einer technischen **Vorrichtung** zu versehen, die den Zugang von Minderjährigen verhindert. Diese Vorrichtungen müssen dem Stand der Technik und aktuellen Sicherheitsstandards genügen.

Der Verkauf von Nikotinpouches an Personen unter 18 Jahren ist verboten.

Die MVG ist gem. § 14 Abs. 7 TabMG berechtigt, die Einhaltung dieser Bestimmungen durch Einsatz minderjähriger Überprüfungsorgane zu kontrollieren. Bei diesen Kontrollen vom Trafikanten verkaufte Waren werden ungeöffnet und unmittelbar an den Trafikanten zurückgestellt und der Kaufpreis rückerstattet.

Eine Missachtung dieser Verpflichtungen hat die im TabMG vorgesehenen Sanktionen (§ 29 TabMG) durch die MVG zur Folge, die bis zur Auflösung des Konzessionsvertrages führen können.

7.4. Persönliche Führung, Nebenbeschäftigungsverbot

Der Trafikant hat das Tabakfachgeschäft (kurz „Trafik“) während der gesamten Vertragslaufzeit persönlich, eigenverantwortlich und selbstständig zu führen (§§ 26 Abs. 2, 28 Abs. 4 und 36 Abs. 3 TabMG).

Das Recht des Trafikanten zur Beschäftigung unselbständiger Mitarbeiter bleibt davon unberührt.

Der Trafikant darf neben der Führung der gegenständlichen Trafik keiner selbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen und nicht in einem aufrechten Arbeitsverhältnis stehen.

Allenfalls zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehende Tätigkeiten sind innerhalb von 6 Monaten nach Beginn der Betriebstätigkeit gemäß Punkt 7 zu beenden. Der MVG ist hierüber ein schriftlicher Nachweis vorzulegen.

Die MVG kann in begründeten Ausnahmefällen eine zeitlich befristete Nebenbeschäftigung gemäß § 36 Abs. 5 TabMG genehmigen. Mit Abschluss dieses Konzessionsvertrages gilt die Führung der gegenständlichen Trafik als genehmigte Nebenbeschäftigung und wird daher für allenfalls bereits bestehende Verträge für die Führung von Tabakfachgeschäften nicht als Verstoß gegen das Nebenbeschäftigungsverbot gewertet. Diese Genehmigung endet 6 Monate nach Beginn der Betriebstätigkeit der gegenständlichen Trafik gemäß Punkt 7.

Der Trafikant verpflichtet sich, die arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Diese Vorschriften werden bei der örtlich zuständigen Gliederung der gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Einsichtnahme bereitgehalten.

7.5. Aufbaumodul Trafikakademie

Der Trafikant verpflichtet sich, im Monopolinteresse innerhalb von 15 Monaten ab Aufnahme des Betriebs der Trafik das Aufbaumodul im Rahmen der Trafikakademie zu absolvieren.

Das Aufbaumodul verfolgt das Ziel, den Auftragnehmer fachlich und verkaufpsychologisch bestmöglich für die Anforderungen des Trafikwesens zu qualifizieren.

Das Aufbaumodul umfasst folgende Kernbereiche:

- Controlling verstehen;
- Warenwirtschaftssysteme optimal nutzen;
- Ertragstreiber, Verkauf und Warenpräsentation;
- Erfolg im Umgang mit Kunden;

- Mitarbeiterführung/Mitarbeitergespräche und
- Zeitmanagement.

Diese dreitägige theoretische Ausbildung wird als Präsenzveranstaltung in einem Seminarhotel abgehalten. Es herrscht Anwesenheitspflicht.

7.6. Lokal

Die Trafik darf nur am im Vertrag festgelegten Standort betrieben werden.

Das Lokal ist von außen mit der Aufschrift „Tabaktrafik“ oder „Trafik“ zu versehen. Ferner sind gem. § 37 Abs. 2 und 3 TabMG die als Kennzeichnung von Trafiken allgemein verwendeten und vom Bundesgremium der Tabaktrafikanten und der MVG anerkannten Zeichen anzubringen. Der Trafikant hat die von der MVG vorgegebene und von dieser zur Verfügung gestellte Plakette mit seinem Namen, seiner Firma und mit einer von der Gesellschaft vergebenen Identifikationsnummer für den Standort von außen gut ersichtlich am Lokal anzubringen. Auf Automaten außerhalb des Geschäftsstandortes sind neben dem Namen oder der Firma auch die Geschäftsadresse und die Telefonnummer des Trafikanten ersichtlich zu machen.

Ohne Genehmigung durch die MVG darf ein Dritter im Geschäftslokal keine gewerblichen Tätigkeiten ausüben (§ 24 Abs. 2 TabMG).

Bauliche Veränderungen des Trafiklokales bedürfen der vorherigen Zustimmung der Monopolverwaltung. Die Zustimmung wird erteilt, sofern der durch § 25 TabMG gewährte Gebietsschutz gewahrt bleibt und der Charakter des Tabakfachgeschäftes (§ 23 TabMG) nicht beeinträchtigt wird.

Der Trafikant verpflichtet sich, bei der Führung der Trafik den Fachgeschäftscharakter zu wahren. Insbesondere hat er darauf zu achten, dass

- a) keine unzulässigen Nebenartikel (§ 23 Abs. 3 TabMG) verkauft werden und der Umfang der Nebenartikel den Charakter des Fachgeschäftes nicht beeinträchtigt;
- b) die Auslagen schwerpunktmäßig für Tabakwarenwerbung herangezogen werden und die Nebenartikel darin nicht überwiegen;
- c) der Lokalinnenraum so gestaltet wird, dass die übersichtliche Darbietung der Tabakwaren und Raucherbedarfsartikel sowie die mit dem Rauchen in Zusammenhang stehende Innendekoration im Mittelpunkt der Präsentation stehen.

Die Trafik ist zu den im Angebotsblatt festgelegten Öffnungszeiten offen zu halten.

Änderungen der Öffnungszeiten gem. § 28 Abs. 2 TabMG sind innerhalb der Mindestverkaufs- und Rahmenzeitregelung für Tabakfachgeschäfte in der jeweils

gültigen Fassung anzeige-, außerhalb derselben aufgrund eines begründeten Antrags bewilligungspflichtig.

7.7. Betrieb von Automaten

Der Trafikant ist gemäß § 36 Abs. 8 TabMG zum Betrieb von Automaten für den Verkauf von Monopolprodukten berechtigt. Das Bereitstellen und Betreiben eines Automaten an einem anderen Standort ist gem. § 25 Abs. 3 nur mit Genehmigung der MVG zulässig.

Neben dem Standort der Trafik selbst umfasst der Konzessionsvertrag die im Angebotsblatt angeführten Automatenstandorte.

8. Entgeltbestimmungen

Der Trafikant hat der MVG eine einmalige Zahlung für die Teilnahme an der Trafikakademie (Basismodul gem. Punkt 5 sowie Aufbaumodul gem. Punkt 7.5) zu leisten (Höhe der Kosten siehe Angebotsblatt). Sofern die Absolvierung der Akademie bereits aufgrund nachweislicher Vorerfahrungen als erfüllt gilt, entfällt die Pflicht zur Zahlung dieses Entgeltes.

Der Trafikant hat der MVG die Kosten für die Erstellung des Schätzgutachtens in der im Angebotsblatt ausgewiesenen Höhe zu ersetzen.

Im Übrigen hat der Trafikant die festgelegten Entgelte gemäß der aktuellen Entgeltordnung gem. § 16 TabMG zu entrichten.

Das Pauschalentgelt, die Kosten des Schätzgutachtens und die Kosten der Trafikakademie sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungslegung zu bezahlen. Die Kosten der Trafikakademie werden ca. vier Wochen vor dem Basismodul, alle übrigen Kosten mit Vertragsabschluss (Zuschlagserteilung) in Rechnung gestellt.

Wenn der Vertrag vor Betriebsbeginn endet, werden die Kosten des Schätzgutachtens von der MVG rückerstattet.

9. Laufzeit

Der Konzessionsvertrag kommt mit Zuschlagserteilung (Annahme des Angebotes im Zuge des Vergabeverfahrens) zustande und endet, wenn der Trafikant das persönliche gesetzliche Pensionsantrittsalter erreicht.

Erhöht sich das gesetzliche Pensionsantrittsalter, verlängert sich auch die Laufzeit des gegenständlichen Vertrages um denselben Zeitraum.

Im Übrigen endet der Konzessionsvertrag mit sofortiger Wirkung, ohne dass es einer Kündigung bedarf,

- wenn der Trafikant das Basismodul der Trafikakademie gemäß Punkt 5 nicht fristgerecht abschließt;
- wenn der Trafikant die Übernahme des Unternehmens des Vorgängers gemäß Punkt 6 nicht fristgerecht durchführt;
- mit dem Tod des Trafikanten.

Mit dem Ende des Konzessionsvertrages enden insbesondere das Recht und die Pflicht zum Betrieb der Trafik gemäß Punkt 7. Die Nebenpflicht zur geordneten Übergabe der Trafik gemäß Punkt 9.3 bleibt jedoch bestehen.

9.1. Sanktionen und Auflösung

Die MVG ist im Fall von Fehlverhalten des Trafikanten im Sinne des § 29 TabMG berechtigt, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu setzen:

- Verwarnungen;
- Geldbußen bis zu 10 % des durchschnittlichen Monatsumsatzes mit Tabakerzeugnissen der letzten 12 Monate.
- kostenpflichtige Nachschulungen;
- den Kleinhandel oder die Verkaufstätigkeit einschränkende Maßnahmen.

Kommt es zu wiederholten Verstößen, wird eine verhängte Geldbuße nicht bezahlt oder die angeordnete Nachschulung nicht innerhalb der festgesetzten Zeit erfolgreich absolviert, so hat die MVG das Recht, den Konzessionsvertrag aufzulösen.

Die MVG ist darüber hinaus berechtigt, den Konzessionsvertrag mittels schriftlicher Erklärung aufzulösen, wenn die Führung der Trafik ohne Verschulden des Trafikanten nicht mehr oder nur noch unter Verletzung wesentlicher Grundsätze und Ziele dieses Vertrages oder des TabMG möglich wäre. Dies umfasst insbesondere die folgenden Fälle:

- Wenn der Trafikant das Verfügungsrecht über das Geschäftslokal verliert und ein Standortwechsel nicht möglich ist oder innerhalb angemessener Frist nicht erfolgt, oder
- wenn der Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Trafikanten mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde.

9.2. Ordentliche Kündigung durch den Trafikanten

Der Trafikant kann jederzeit ohne Angabe von Gründen den Konzessionsvertrag unter Einhaltung einer neunmonatigen Frist schriftlich kündigen.

Der Trafikant ist berechtigt, eine ausgesprochene Kündigung bis zur Ausschreibung oder, falls keine Ausschreibung stattfindet, bis zur Nachbesetzung der Trafik zurückzuziehen.

Im Fall der Zurückziehung der Kündigung hat der Trafikant der MVG die Kosten für die Erstellung des Schätzgutachtens gemäß Punkt 9.3 zu ersetzen, soweit diese bereits angefallen sind.

Nach Zurückziehung einer Kündigung gilt eine Sperrfrist von einem Jahr. Innerhalb dieses Zeitraumes ist eine ordentliche Kündigung durch den Trafikanten nicht möglich.

9.3. Folgen der Vertragsbeendigung

Endet der Konzessionsvertrag oder ist ein Ende absehbar, wird die MVG zeitgerecht überprüfen, ob der Standort nachzubesetzen ist.

Bei positiver Strukturhebung und Vorliegen eines Lokalnachweises wird zeitgerecht eine Vergabe vorbereitet zur Ermittlung eines Auftragnehmers, mit dem ein neuer Konzessionsvertrag abgeschlossen wird (kurz „Nachfolger“). Der Trafikant ist im Rahmen dieses Vertrages zur Mitwirkung an der Vorbereitung der Vergabe an den Nachfolger verpflichtet. Gleiches gilt für einen allfälligen Rechtsnachfolger des Trafikanten.

Der Trafikant hat bei der Erhebung mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Insbesondere sind die folgenden Informationen zur Verfügung zu stellen:

- 1) die Jahresabschlüsse der letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahre;
- 2) Auskünfte über die Dienstverhältnisse der in der Trafik beschäftigten Mitarbeiter
- 3) ein aktueller Elektrobefund des Trafiklokals.

Schätzgutachten zur Unternehmensbewertung werden von unabhängigen gerichtlich beeideten Sachverständigen erstellt. Die Auftragserteilung und Kostenvorleistung erfolgt durch die MVG.

Folgende Bewertungsgrundsätze gelten:

- a) Die Ablöse setzt sich aus einem Monopolbereich (Produkte im Sinne des § 1 TabMG) und einem Nichtmonopolbereich

(Nebenartikel/Dienstleistungen gemäß § 23 Abs. 3 TabMG) zusammen. Aufgrund der Monopolerweiterung am 1. April 2026 gehören auch Nikotinpouches und E-Liquids zum Monopolbereich.

- b) Basis der Bewertung bilden insbesondere die Jahresabschlüsse/Bilanzen der letzten 3 Geschäftsjahre und die sich daraus ergebenden Durchschnittswerte.
- c) Bei der Ermittlung des Kaufpreises für den Monopolbereich wird ausschließlich der Substanzwert, bestehend aus dem Warenvorrat sowie dem zurechenbaren Anlagevermögen (z.B. Geschäftsausstattung), abzüglich anteilsweise gerechneter, mitübergebener Verpflichtungen (z.B. Rückstellungen für Abfertigung alt oder Jubiläumsgeld), angesetzt.
- d) Für den Nicht-Monopolbereich hingegen wird ein allfällig bestehender Firmenwert berücksichtigt. Ausschlaggebend für dessen Ermittlung sind Gewinnsituation, kalkulatorischer Unternehmerlohn und Standortperspektive. Die Wertuntergrenze bildet die Summe aus dem Verkehrswert der zulässigen, verkaufsfähigen betriebsnotwendigen Nebenartikel und dem Substanzwert des anteiligen Anlagevermögens abzüglich anteilig mitübergebener Verpflichtungen (z.B. Rückstellungen für Abfertigung alt oder Jubiläumsgeld).

Das Schätzgutachten wird dem Trafikanten zur Kenntnisnahme übermittelt. Allfällige Rückfragen zum Ergebnis können an den Sachverständigen gerichtet werden. Die Gültigkeit des Schätzgutachtens beträgt ein Jahr ab Fertigstellung.

Nach Abstimmung wird das fertige Schätzgutachten von der MVG freigegeben und dem Trafikanten übermittelt. Der Trafikant muss innerhalb einer Woche melden, wenn er die Übergabe des Unternehmens zu den Bedingungen des Schätzgutachtens ablehnt.

Wenn der Trafikant das Schätzgutachten innerhalb der Frist nicht ausdrücklich ablehnt, wird die MVG dem Standortnachfolger die Übernahme des Unternehmens zu diesen Bedingungen auferlegen (ausgenommen Punkt **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Der Trafikant ist in dem Fall verpflichtet, dem Nachfolger ein Kaufangebot auf Basis des Schätzgutachtens zu machen und sich ernstlich um den Abschluss eines Kaufvertrages zu bemühen.

Die MVG ist zur vertraulichen Behandlung der bereitgestellten Daten und der auf ihrer Basis erstellten Gutachten verpflichtet. Die Unterlagen werden nur so weit an Dritte weitergegeben, wie es für die Erstellung der Gutachten und die Vergabe des Nachfolgevertrages erforderlich ist.

Da die im Schätzgutachten vorgenommene Bewertung der Waren zum Stichtag der Befundaufnahme erfolgt, ist der tatsächliche Wert der zum Übergabezeitpunkt vorhandenen Warenvorräte (Tabakwaren und Nebenartikel) in der Regel durch gemeinsam zu erstellende Inventur zu ermitteln. Dabei sind die zu übernehmenden Waren nach Produkt und Menge in Listenform zu erfassen und zu Einkaufspreisen zu bewerten. Der ursprüngliche, laut Schätzgutachten festgesetzte Wert ist dementsprechend anzupassen.

Etwaige Abwertungen des Sachverständigen gilt es hierbei zu berücksichtigen. Sollte zwischen den Parteien keine Einigung erzielt werden, kann zu Fragen der Verkaufsfähigkeit oder Kalkulation der Sachverständige von beiden Parteien gemeinsam auf deren Kosten mit einer separaten Bewertung beauftragt werden.

Lehnt der Trafikant innerhalb der vorgegebenen Frist die Übergabe auf Basis des übermittelten Schätzgutachtens ab, wird in der Ausschreibung keine Übergabe vorgesehen und die zur Trafik gehörenden Vermögensgegenstände verbleiben im Eigentum des Trafikanten. An der Beendigung des Konzessionsvertrages ändert die Ablehnung der Übergabe jedoch nichts. Die Berechtigung zum Betrieb der Trafik erlischt mit dem Ende des Konzessionsvertrages und kann auch in diesem Fall vom Trafikanten nicht gemeinsam mit den Vermögensgegenständen verwertet werden.

9.4. Abwertung der Trafik

Endet eine Ausschreibung erfolglos, so kann – sofern ein Widerruf der Kündigung nicht erfolgt – die MVG die Trafik abwerten und die Ablöse laut Schätzgutachten (ausgenommen Monopolware) nachhaltig um 20 % reduzieren. Dieses reduzierte Schätzgutachten dient als Basis für eine neuerliche Ausschreibung.

10. Änderungen des Vertrages

Die MVG hat das Recht, unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 3 TabMG Änderungen und Ergänzungen an den Konzessionsverträgen vorzunehmen.

Die MVG ist auch in den folgenden Fällen berechtigt, Anpassungen an den vertraglichen Regelungen vorzunehmen:

- Änderung der zum Vertrieb in der Trafik zugelassenen Produkte,
- Änderung der Öffnungszeiten der Trafik,
- Änderung des Standortes der Trafik, der Zulassung von Automaten-Standorten, der Zuordnung von Wiederverkäufern gemäß § 40 TabMG,
- Regelungen zu Mindestanforderungen der Ausstattung und Infrastruktur (im Geschäftslokal und an Automaten),
- Änderungen der Entgeltordnung der MVG gemäß § 16 TabMG,

- Regelungen zu Abläufen und Prozessen, etwa zur Erfassung und Meldung von statistischen Daten, Maßnahmen zur Durchsetzung des Jugendschutzes oder ähnlichen,
- andere im TabMG vorgesehene Fälle der Vertragsanpassung.

Von einer solchen Änderung werden die betroffenen Trafikanten vor Inkrafttreten der neuen Bedingungen verständigt. Die neuen Bedingungen gelten als akzeptiert, sofern der Trafikant nicht innerhalb von einem Monat nach Verständigung den Vertrag kündigt. Im Fall der Kündigung durch den Trafikanten gilt für die Dauer der Kündigungsfrist der Vertrag ohne die vorgenommenen Änderungen.

Änderungen dürfen in keinem Fall eine unzumutbare Belastung des Trafikanten darstellen.

11. Schlussbestimmungen

11.1. Schriftform

Nebenabreden zu diesem Vertrag sowie Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Von dieser Schriftformklausel kann nur schriftlich abgegangen werden. Es gilt die unwiderlegliche Vermutung, dass von dem Erfordernis der Schriftform nie durch mündliche Abrede oder konkludente Handlungen abgewichen wird.

11.2. Aufrechnungsverbot

Der Trafikant ist nicht berechtigt, gegen Forderungen der MVG mit Gegenforderungen aufzurechnen.

11.3. Rechtswahl und Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für alle aus diesem Vertragsverhältnis etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart. Zur Entscheidung und Auslegung über das Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss aller Weiterverweisungen auf ausländisches Recht anzuwenden.

11.4. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Konzessionsvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sich als undurchführbar erweisen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Es sollen dann im Wege der (auch ergänzenden) Auslegung die Regelungen gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung so weit wie



möglich entsprechen. Sofern die Auslegung aus rechtlichen Gründen unzulässig ist, verpflichten sich die Vertragspartner, dementsprechend ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Das gilt auch, wenn sich bei der Durchführung oder Auslegung des Rahmenvertrages eine regelungsbedürftige Lücke ergibt.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift MVG